

RS Vwgh 1999/7/5 98/16/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1999

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §10 Z2;

Rechtssatz

Der öffentlich-rechtliche Wirkungskreis bezieht sich nicht mehr auf die WEITERE ABWICKLUNG derjenigen Rechtsgeschäfte, die die Gebietskörperschaft abschließt, auch wenn diese Rechtsgeschäfte an sich von der Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlichrechtlichen Wirkungskreises geschlossen werden (Hinweis E 22.6.1987, 86/15/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160375.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at